

## Allgemeine Geschäftsbedingungen Fassung vom 1. Juli 2023

1. Geltungsbereich
2. Vertragsabschluss
3. Leistung, Preise, Zahlung und Aufrechnung
4. Erhöhte und zusätzliche Kosten und Beschädigungen
5. Stornierung
- 5.1. Stornierung durch den Gast
- 5.2. Stornierung durch die Gesellschaft
6. Zimmerbestellung, Übergabe und Rückgabe
7. Haftung
8. Schlussbestimmungen

### 1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für den Beherbergungsvertrag zur Vermietung von sowie alle in diesem Zusammenhang für den Kunden erbrachten weiteren Leistungen zwischen der Sonne Imberg GmbH, Imberg 12, 87527 Sonthofen und ihren Betriebsstätten, (nachfolgend „Gesellschaft“ genannt) und seinen Kunden.
- 1.2. Eine einseitige Nutzungsänderung der angebotenen Leistungen ist nicht zulässig bzw. bedarf einer schriftlichen Zustimmung.
- 1.3. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden nur Anwendung, wenn dies vorher ausdrücklich in Textform vereinbart wurde.

### 2. Vertragsabschluss

- 2.1. Der Vertrag kommt durch die schriftliche Bestätigung der Reservierung durch die Gesellschaft zustande. Zur schriftlichen Bestätigung zählt auch ein Vertragsabschluss per E-Mail.
- 2.2. Vertragspartner ist die Gesellschaft und der in den Reservierungsunterlagen geführte Kunde.

- 2.3. Handelt ein Besteller im Auftrag oder für von ihm angemeldete Gäste, so hat er für die hierdurch begründeten Verbindlichkeiten und alle Verpflichtungen aus dem Beherbergungsvertrag einzustehen.
- 2.4. Werden die von der Gesellschaft an den Kunden versandten Reservierungsunterlagen nicht innerhalb der auf den Reservierungsunterlagen angegebenen Frist oder spätestens nach 3 Kalendertagen, bestätigt, so kommt kein Beherbergungsvertrag zustande. Ein Beherbergungsvertrag kommt ebenfalls nicht zustande, wenn der Kunde keine vollständige Adresse mit Telefonnummer oder E-Mail angegeben hat.

### 3. Leistung, Preise, Zahlung und Aufrechnung

- 3.1. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die aus dem Beherbergungsvertrag vereinbarten Leistungen zu erbringen. Die Gesellschaft erbringt keine Pflegedienstleistungen. Diese werden von externen Dienstleistern erbracht.
- 3.2. Der Kunde hat kein Anrecht auf die Buchung eines bestimmten Zimmers innerhalb einer Kategorie.
- 3.3. Der Kunde hat mit Sorge zu tragen über Wohnungs-, Verpflegungs- sowie Getränkerechnungen. Der Kunde ist berechtigt, auf Verlangen Tagesabrechnungen zu erhalten. Leistungen des Restaurants sind täglich zum Restaurantschluss zu zahlen. Bestellt der Kunde eine Leistung und nimmt diese nicht in Anspruch, ohne die Leistung zu stornieren (z.B. Speisen, Events etc.), so ist die Gesellschaft berechtigt, die Leistung in voller Höhe in Rechnung zu stellen.
- 3.4. Die vereinbarten Preise verstehen sich einschließlich der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Steuern und Abgaben. Nicht enthalten sind lokale Abgaben, die nach dem jeweiligen Kommunalrecht des Gasts selbst geschuldet sind, wie zum Beispiel Kurtaxe. Bei Änderung der gesetzlichen Umsatzsteuer oder der Neueinführung, Änderung oder Abschaffung lokaler Abgaben auf den Leistungsgegenstand nach Vertragsschluss werden die Preise entsprechend angepasst.
- 3.5. Die Gesellschaft kann ihre Zustimmung zu einer vom Kunden gewünschten nachträglichen Verringerung der Anzahl der gebuchten Zimmer, der Leistung des Hotels oder der Aufenthaltsdauer des Kunden davon abhängig machen, dass sich der Preis für die Zimmer und/oder für die sonstigen Leistungen des Hotels angemessen erhöht.

- 3.6. Rechnungen der Gesellschaft sind sofort nach Zugang ohne Abzug zur Zahlung fällig. Wurde Zahlung auf Rechnung vereinbart, so hat die Zahlung – vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung – binnen sieben Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zu erfolgen.
- 3.7. Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Vertragsschluss vom Kunden eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung, zum Beispiel in Form einer Kreditkartengarantie, zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine können im Vertrag in Textform vereinbart werden. Bei Vorauszahlungen bleiben die gesetzlichen Bestimmungen unberührt. Bei Zahlungsverzug des Kunden gelten die gesetzlichen Regelungen.
- 3.8. Der Kunde kann nur mit einer unstreitigen oder rechtskräftigen Forderung gegenüber einer Forderung des Hotels aufrechnen oder verrechnen.
- 3.9. Der Kunde ist damit einverstanden, dass ihm die Rechnung auf elektronischem Weg übermittelt werden kann.
- 3.10. Bei überhöhten Aufwänden, die den normalen Buchungsvorgang übersteigen, behält sich die Gesellschaft vor eine Bearbeitungsgebühr zu verlangen.
- 3.11. Die Zimmer werden von der Gesellschaft in einem ordentlichen und sauberen Zustand mit vollständigem Inventar und Zubehör übergeben. Sollten Mängel bestehen oder während der Mietzeit auftreten, ist die Gesellschaft hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Der Kunde haftet für die von ihm verursachten Schäden am Mietobjekt, des Inventars und den Gemeinschaftseinrichtungen. Hierzu zählen u. a. auch die Kosten für verlorene oder beschädigte Schlüsselkarten.
- 3.12. Das Inventar ist schonend und pfleglich zu behandeln und nur für den Verbleib in den Zimmern vorgesehen. Der Kunde haftet auch für das Verschulden seiner Mitreisenden. Entstandene Schäden durch höhere Gewalt sind hiervon ausgeschlossen. Bei vertragswidrigem Gebrauch der Zimmer wie Untervermietung, Überbelegung, Störung des Hausfriedens etc. kann der Vertrag fristlos gekündigt werden. Der bereits gezahlte Mietzins verbleibt bei der Gesellschaft.
- 3.13. Sollte eine Haftpflichtversicherung bestehen, ist der Schaden der Versicherung zu melden. Der Gesellschaft ist der Name und Anschrift, sowie die Versicherungsnummer der Versicherung mitzuteilen.
- 3.14. Die Zimmer darf nur von den in der Buchung aufgeführten Personen benutzt werden. Sollte die Wohnung von mehr Personen als vereinbart benutzt werden, ist für diese ein gesondertes Entgelt zu zahlen, welches sich im Mietpreis bestimmt. Die Gesellschaft hat zudem in diesem Fall das Recht den Mietvertrag fristlos zu kündigen.
- 3.15. Der Kunde erklärt sich den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Zimmer sowie der Hausordnung einverstanden. Die Einverständniserklärung erfolgt mit Bezug oder der Zahlung.
- 3.16. Bei Verstößen gegen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder die Hausordnung ist die Gesellschaft berechtigt, das Mietverhältnis sofort und fristlos zu kündigen. Ein Rechtsanspruch auf Rückzahlung des Mietzinses oder eine Entschädigung besteht nicht.
- #### 4. Erhöhte und zusätzliche Kosten / Beschädigungen
- 4.1. Fallen neben den von der Gesellschaft angebotenen und erbrachten Standardleistungen zusätzliche Kosten an, welche durch den Kunden verursacht werden (z.B. erhöhte Reinigungsleistung durch extreme Verschmutzung, unangemessene Verschwendung von Material wie etwa Handtücher, Toilettenpapier, Verschmutzung durch Haustiere usw.), so werden diese dem Kunden nach Aufwand in Rechnung gestellt. Die Berechnungsgrundlage für diese Leistungen/Materialien bilden sowohl Preislisten der Zulieferer und ortsübliche Stundensätze.
- 4.2. Der Kunde hat Sorge zu tragen, dass bei Abreise sämtliche Gegenstände, das Zimmer selbst und alle von der Gesellschaft zur Verfügung gestellten Produkte in einwandfreiem Zustand überlassen werden. Dies gilt insbesondere für Einrichtungsgegenstände (Möbel, Bilder, Spiegel, TV, Bilder, Geschirr, Elektrogeräte etc.), das Zimmer selbst (Böden, Wände, Fliesen, Lampen etc.) als auch alle benutzten Gegenstände, welche dem Verantwortungsbereich der Gesellschaft unterstehen (Liegen, Sauna, Schirme, Geschirr etc.).
- #### 5. Stornierung
- 5.1. Stornierung durch den Gast
- Bei einem Rücktritt des Kunden vor Vertragsbeginn werden folgende Stornierungsgebühren bei einer Direktbuchung in Rechnung gestellt:
- 30 Tage vor Anreise 100% der Kosten der ersten Übernachtung inkl. aller Nebenleistungen.
- Für Stornierungsgebühren bei Buchungen über Buchungsportale können abweichende Regeln gelten.
- 5.2. Stornierung durch die Gesellschaft
- Die Gesellschaft kann vom Vertrag zurücktreten, wenn höhere Gewalt oder von der Gesellschaft nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen.

Die Gesellschaft kann vom Vertrag zurücktreten und Stornierungsgebühren in Rechnung stellen, wenn:

- Sicherheitsmaßnahmen/-Richtlinien nicht befolgt werden z.B. Maskenpflicht oder Abstandregelungen in einer Pandemie
- Zimmer unter irreführenden oder falschen Angaben gebucht werden.
- Unzumutbare Schäden vom Kunden verursacht werden.
- Das Ansehen der Gesellschaft in der Öffentlichkeit durch Verschulden des Kunden leidet oder die Sicherheit gefährdet wird.
- Eine nicht schriftlich vereinbarte Nutzungsänderung vorliegt.
- Durch nicht angemeldete Haustiere die maximale Anzahl von Haustieren auf dem Anwesen überschritten werden würde.

## 6. Zimmerbestellung, Übergabe und Rückgabe

- 6.1. Gebuchte Zimmer stehen ab 16:00 Uhr des vereinbarten Anreisetages zur Verfügung. Schadensersatzansprüche können nicht geltend gemacht werden, wenn Zimmer ausnahmsweise nicht pünktlich bezogen werden können.
- 6.2. Am vereinbarten Abreisetag sind die Zimmer spätestens um 11:00 Uhr geräumt zur Verfügung zu stellen.
- 6.3. Sofern die Zimmer am Abreisetag, z.B. durch verspätete Abreise, nicht weitervermietet werden, kann das Zimmer für die zusätzliche Nutzung des Zimmers 100% des Logispreises in Rechnung stellen. Darüber hinaus haftet der Kunde für alle Schadensersatzansprüche des Kunden, der das Zimmer nicht nutzen kann.
- 6.4. Die Rechnung ist bis spätestens zur Abreise zu begleichen. Durch verspätete Abreise entstandene Schadensersatzansprüche Dritter gehen auf den Gast über.

## 7. Haftung

- 7.1. Die Gesellschaft haftet für die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Diese Haftung beschränkt sich auf Leistungsmängel, Schäden, Folgeschäden oder Störungen, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Gesellschaft zurückzuführen sind. Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen der Gesellschaft auftreten, wird der Vermieter bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Kunden bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Der Gast ist verpflichtet, das ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten.
- 7.2. Für eingebrachte Sachen haftet die Gesellschaft gegenüber dem Kunden nach den gesetzlichen Bestimmungen, höchstens jedoch bis € 1500,-; sowie für Geld

und Wertgegenstände bis zu € 500,- sofern diese von der Gesellschaft persönlich gegen schriftliche Quittung in Verwahrung genommen wurde. Die Haftungsansprüche erlöschen, wenn der Kunde nicht unverzüglich nach Erlangen der Kenntnis von Verlust, Zerstörung oder Beschädigung der Gesellschaft Anzeige macht (§ 703 BGB).

- 7.3. Nachrichten, Post und Warensendungen für die Kunden werden mit Sorgfalt behandelt. Die Gesellschaft übernimmt die Zustellung, Aufbewahrung und auf Wunsch - gegen Entgelt - die Nachsendung derselben. Schadenansprüche, außer grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz sind ausgeschlossen.

## 8. Einstellbedingungen für Parkgaragen und Hotelparkplätze

- 8.1. Mit Einfahren in die Parkgarage oder auf den Hotelparkplatz (im Folgenden: „Parkbereich“) kommt zwischen dem Hotel und dem Mieter ein Mietvertrag über die vom Mieter gewünschte Parkdauer innerhalb der Öffnungszeiten gemäß dieser Einstellbedingungen zustande.

Dabei sind weder Bewachung noch Verwahrung Gegenstand dieses Vertrages. Das Hotel übernimmt keine Obhut oder besondere Fürsorgepflichten für die vom Mieter eingebrachten Sachen.

- 8.2. Der Mieter ist zur Einhaltung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt verpflichtet. Insbesondere sind dabei die im Parkbereich angebrachten besonderen Verkehrsregeln und Sicherheitsvorschriften einzuhalten. Anweisungen des Hotelpersonals, die der Sicherheit dienen oder das Hausrecht betreffen, sind stets unverzüglich Folge zu leisten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der StVO entsprechend.
- 8.3. Fahrzeuge dürfen nur innerhalb der markierten Stellplätze abgestellt werden, jedoch nicht auf den Stellplätzen, die durch Hinweisschilder für Dauernutzer reserviert sind. Das Hotel ist berechtigt, fehlerhaft abgestellte Fahrzeuge durch geeignete Maßnahmen auf Kosten des Mieters umzusetzen oder umsetzen zu lassen. Hierfür kann das Hotel eine Pauschale berechnen; der Mieter kann in diesem Fall nachweisen, dass die Kosten nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale sind.
- 8.4. Das Hotel ist ebenfalls berechtigt, das Fahrzeug des Mieters bei Gefahr im Verzug aus dem Parkbereich zu entfernen.
- 8.5. Jedem Mieter wird empfohlen, sein Fahrzeug nach Verlassen stets sorgfältig zu verschließen sowie keine Wertgegenstände zuzulassen.
- 8.6. Im Parkbereich darf nur im Schritttempo gefahren werden.

## 8.7. Im Parkbereich sind nicht gestattet:

- das Rauchen und die Verwendung von Feuer, die Lagerung von Betriebsstoffen, Betriebsstoffbehältern und feuergefährlichen Gegenständen,
- das unnötige Laufenlassen von Motoren,
- das Abstellen von Fahrzeugen mit undichtem Tank oder Vergaser,
- das Betanken, das Reparieren, das Waschen, die Innenreinigung von Fahrzeugen,
- das Ablassen von Kühlwasser, Betriebsstoffen oder Ölen,
- das Verteilen von Werbematerial.

## 8.8. Der Aufenthalt im Parkbereich ist nur zum Zwecke des Einstellens, Be- und Entladens, sowie des Abholens von Fahrzeugen gestattet.

## 8.9. Der Mieter hat von ihm verursachte Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen.

## 8.10. Die Höhe des zu zahlenden Parkentgeltes und die zulässige Parkdauer ergeben sich aus der aushängenden, jeweils gültigen Preisliste bzw. dem Angebot.

## 8.11. Das Hotel darf die Berechtigung zur Abholung und Benutzung des Fahrzeuges nachprüfen. Der Nachweis wird u.a. durch die Vorlage des Parkscheines geführt; der Mieter kann einen anderen Nachweis erbringen.

## 8.12. Benutzt der Mieter mit seinem Fahrzeug mehr als einen Stellplatz, ist das Hotel berechtigt, das jeweils volle Parkentgelt für die tatsächlich benutzte Anzahl von Stellplätzen zu erheben.

## 8.13. Das Hotel haftet nur für Schäden, die nachweislich von ihm bzw. von seinen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten.

## 8.14. Der Mieter ist verpflichtet, etwaige Schäden an seinem Fahrzeug dem Hotel unverzüglich anzuzeigen.

## 8.15. Das Hotel schließt jegliche Haftung für Schäden aus, die durch andere Mieter oder sonstige Dritte verursacht werden. Dies gilt insbesondere für Beschädigung, Vernichtung oder Diebstahl des eingestellten Fahrzeuges oder beweglicher/eingebauter Gegenstände aus dem Fahrzeug oder auf bzw. an dem Fahrzeug befestigter Sachen.

## 8.16. Ist der Mieter Hotelgast und übernimmt das Hotel auf Wunsch des Mieters das Einparken oder Abholen des Fahrzeuges, so begründet auch dies keinen Verwahrungsvertrag und keine Überwachungspflicht, da es sich hierbei lediglich um eine Gefälligkeit des Hotels gegenüber dem Gast handelt. Schäden, die dabei an anderen

Fahrzeugen oder Sachen verursacht werden, sind über die Kfz-Haftpflichtversicherung des Mieters/Fahrzeughalters zu regulieren. Das Hotel und der vom Hotel beauftragte Fahrer haften ferner nicht für die unmittelbar am Fahrzeug des Mieters entstandenen Schäden sowie für etwaige finanzielle Nachteile im Zusammenhang mit der Regulierung der Schäden an den anderen Fahrzeugen oder Sachen über die Kfz-Haftpflichtversicherung des Mieters/Fahrzeughalters (Selbstbehalte, Prämienanhebungen etc.), es sei denn, dass der vom Hotel beauftragte Fahrer den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

## 8.17. Der Mieter haftet für durch ihn selbst oder durch seine Erfüllungsgehilfen, seine Beauftragten oder seine Begleitpersonen dem Hotel schuldhaft zugefügte Schäden. Er ist verpflichtet, solche Schäden unaufgefordert vor Verlassen des Parkbereiches dem Hotel zu melden.

## 8.18. Der Mieter haftet für die Reinigungskosten bei von ihm verursachten Verunreinigungen des Parkbereiches.

## 8.19. Dem Hotel stehen wegen seiner Forderungen aus dem Mietvertrag ein Zurückbehaltungsrecht und gesetzliches Pfandrecht an dem eingestellten Fahrzeug des Mieters zu.

## 8.20. Das Hotel ist berechtigt, Fahrzeuge oder Anhänger ohne amtliches Kennzeichen zu entfernen und/oder zu verwerten, sofern dies dem Mieter/Fahrzeughalter zuvor angedroht wurde und er der Aufforderung zur Entfernung des Fahrzeuges innerhalb einer vom Hotel gesetzten, angemessenen Frist nicht nachgekommen ist. Einer solchen Androhung und Aufforderung bedarf es nicht, wenn der Mieter/Fahrzeughalter auch nach Ergreifen zumutbarer Maßnahmen nicht ermittelt werden konnte. Der Mieter/Fahrzeughalter hat Anspruch auf den etwaigen Verwertungserlös abzüglich der entstandenen Kosten und des bis zum Zeitpunkt des Entfernens des Fahrzeuges angefallenen Parkentgeltes.

## 9. Schlussbestimmungen

### 9.1. Die Vertragssprache ist Deutsch.

### 9.2. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Kunden in den Reservierungsunterlagen (Beherbergungsvertrag) sind unwirksam.

### 9.3. Erfüllung- und Zahlungsort sowie Gerichtsstand ist der Sitz der Gesellschaft: Sonthofen.

### 9.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch Gesetzesänderungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.